

Kanton Bern  
Gemeinde Burgdorf

DER BAUHERR :  
DER ARCHITECT :

# ÜBERBAUUNGS + GESTALTUNGSPLAN

## Gyrischachen

OST

### II. ETAPPE mit Sonderbauvorschriften

SITUATION 1:1000

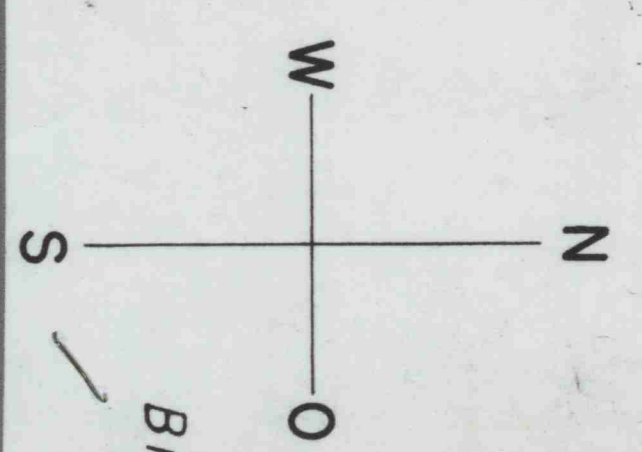
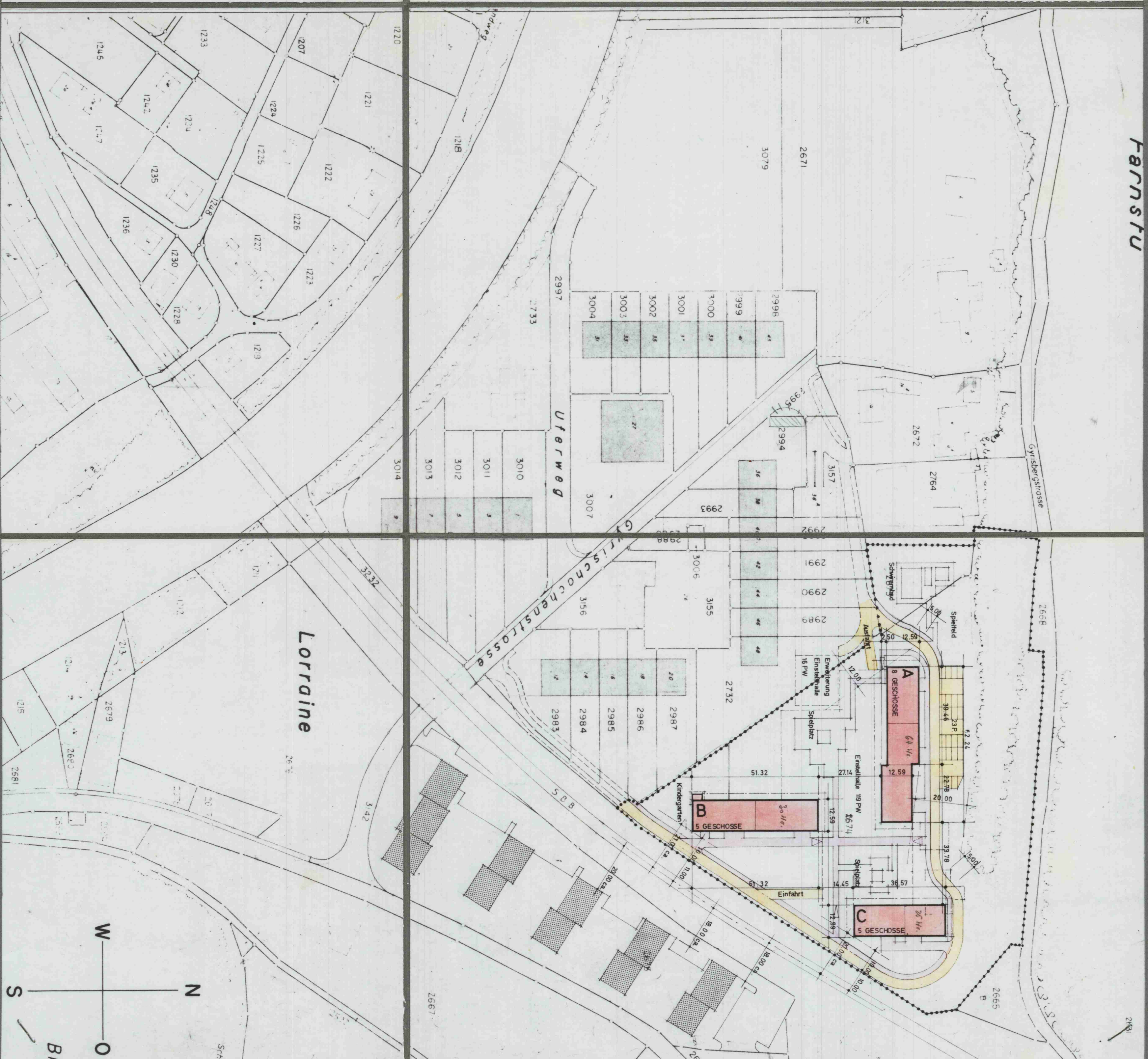
GENEHMIGT unter Vorbehalt  
des Beschlusses vom 2. Mai 1974  
BAUDIREKTION DES KANTONS BERN  
Der Baudirektor:

Burgdorf, den 30. Juli 1973  
REV. 26. 4. 1974

Bauamt der Stadt Burgdorf  
Der Stadtbaurmeister:  
R. Mengelt

ERNST ALBRECHT  
dipl. Ing. ETH/SIA  
Grundbuchgeometer  
3400, Burgdorf  
W. Müller

- LEGENDE**
- FUSSWEG
  - ZUFahrTEN UND OBERIRDISCHE PARKPLATZE
  - RINDERSPIELPLATZE
  - SCHWIMMBAD
  - GRÜNFLÄCHEN
  - WALDGEBIET
  - GEBÄUDE NACH SONDERBAUVORSCHRIFTEN
  - BESTEHENDE GEBÄUDE
  - GEBÄUDEABBRUCH
  - ABGRENZUNG DES BAUZONENPLANES MIT SONDERBAUVORSCHRIFTEN
  - GEBÄUDE IM BAU



B e s c h e i n i g u n g

Der vorliegende Überbauungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften "Gyrischachen-Ost" wurde in der Gemeindeabstimmung vom 23. September 1973 mit 1250 Ja gegen 962 Nein angenommen.

Der Überbauungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften hat mit den übrigen Grundlagendokumenten während 10 Tagen vor und 10 Tagen nach der Gemeindeabstimmung in der Stadtkanzlei Burgdorf zur Einsichtnahme durch die Stimmberechtigten aufgelegt.

Die Aktienaufgabe wurde im Amtsanzeiger für Burgdorf und Umgebung Nrn. 36 und 38 vom 7. und 21. September 1973, sowie im Amtsblatt Nr. 71 vom 12. September 1973 bekannt gemacht.

Den stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürgern wurde die entsprechende Vorlage des Statutes mindestens 10 Tage vor der Gemeindeabstimmung zugestellt.

Gegen den Gemeindebeschluss sind innerhalb der gesetzlichen Frist keine Einsprachen eingelangt.

Burgdorf, 15. Januar 1974



STADTKANZLEI BURGDORF  
Der Stabschreiber:  
U. Roth